Gebührenbedarfsberechnung 2026

zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel
(Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel)
vom 10.12.1980

A - Vorbemerkungen

1. Ermittlung des Kostenanteils für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung

Bei der Umlage der ansatzfähigen Kosten für die Straßenreinigung ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeines Interesse an sauberen und im Falle von Schnee- und Eisglätte verkehrssicheren Straßen besteht (Allgemeininteresse).

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 01.06.2007 liegt die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Insoweit steht ihm eine weitgehende Einschätzungsfreiheit zu. Er hat sich bei seiner Entscheidung an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren und insbesondere das Verhältnis zwischen den Straßen mit ihren je unterschiedlichen Anlieger- bzw. Allgemeininteressen zu berücksichtigen. Dabei hat er, ohne den Gleichheitssatz zu verletzen, die Wahl: Er kann den von der gemeindlichen Straßenreinigungseinrichtung im Allgemeininteresse aufgewendeten Kostenanteil bei der Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Kosten entweder insgesamt (vorweg) absetzen oder in der Satzung unterschiedliche, je nach Verkehrsbedeutung (z.B. Anliegerstraßen, innerörtliche Straßen, überörtliche Straßen) abgestufte Gebührensätze vorsehen.

Die von der Verwaltung anhand der vorhandenen Straßen vorgenommene Bewertung und anschließende Berechnung des Kostenanteils für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung kommt auf einen Anteil von 18,3 %.

Aus Vereinfachungsgründen wird dieser Anteil bei der Ermittlung der durch die Gebühren zu deckenden Kosten insgesamt (vorweg) abgesetzt.

2. Ermittlung der anzusetzenden Kosten

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wird eine Differenzierung zwischen denjenigen Kosten, deren Höhe im wesentlichen vom räumlichen Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung) und solchen Kosten, deren Höhe von nicht vorhersehbaren Faktoren (Winterdienst) abhängig ist, vorgenommen.

So wurden insbesondere bei den Kostenpositionen "Personalkosten“ (Arbeiterlöhne) und „Unternehmerleistungen für den Winterdienst", die zwangsläufig einer mehr oder weniger großen Schwankungsbreite unterliegen, die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen 2021 bis 2024 zuzüglich entsprechender Preissteigerungsraten zugrunde gelegt, um hierdurch eine sachgerechte kontinuierliche Gebührenentwicklung sicherzustellen.

Die Kosten für die Sachbearbeitung und die interne Verrechnung des Produktbereiches „Innere Verwaltung“ wurden anteilig der Sommerreinigung und dem Winterdienst zugeordnet.

B Gebührenkalkulation

1.) Berechnung des Gebührenbedarfs für die maschinelle und manuelle Straßenreinigung (Sommerreinigung)

a) Ermittlung der Personalkosten für die Durchführung der maschinellen und manuellen Straßenreinigung

Aufgrund der vom Bauhof vorgenommenen Ermittlungen des durchschnittlichen Reinigungsaufwandes ist die Kehrmaschine in den gebührenrelevanten Kehrbereich jährlich 287 Stunden im Einsatz. Daneben sind für die von Hand durchzuführenden Kehrarbeiten in den Straßenabschnitten (z.B. Parknischen), die von der Kehrmaschine nicht erreicht werden, rund 26 Arbeitsstunden/jährlich anzusetzen.

Unter Berücksichtigung des Stundenlohnes für den Fahrer der Kehrmaschine in Höhe von 44,53 € (durchschnittlicher Stundensatz für einen Bauhofmitarbeiter 2025) ergeben sich Personalkosten (Arbeiterlöhne) von 12.780,11 €. Darüber hinaus werden die Straßenbereiche, die die Kehrmaschine nicht erreicht, von Hand nachgearbeitet (z.B. Parknischen). Diesen Aufwand beziffert der Bauhof mit rund 0,5 Std. wöchentlich (26 Std./jährlich). Die Arbeiterlöhne belaufen sich hierfür auf 1.157,78 €.

b) Unternehmerentgelte für die manuelle Straßenreinigung (Besenreinigung) innerhalb des historischen Mauerrings

Im Bau- und Feuerwehrausschuss am 05.09.2023 wurde die Auftragsvergabe für die Straßenreinigung im Kernstadtbereich (Markt, Marktstraße, Orchheimer Straße und Werther Straße) für 5 Jahre erteilt. Die Kosten hierfür belaufen sich für Jahr 2026 auf 25.726,27 € (brutto) für eine 2 x wöchentliche Reinigung.
Darüber hinaus besteht ebenfalls für die Sommerreinigung der übrigen innerhalb des historischen Mauerrings gelegenen Straßen mit Ausnahme der Straße „Langenhecke“ ein Jahresvertrag. Die Kosten hierfür belaufen sich jährlich auf 16.129,97 € für eine wöchentliche Reinigung. Die vereinbarten Unternehmerentgelt aus beiden Verträgen belaufen sich somit auf 41.856,24 €.

c) Berechnung der Gebührensätze

Bei der Gebührenbedarfsrechnung sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

- Personalkosten Bauhof	13.937,89 €
- Personal-und Versorgungsaufwendungen –allgemeine Verwaltung-	1.260,56 €
- Innere Verrechnung Produktbereich „Innere Verwaltung“	3.625,28 €
- Innere Verrechnung -Sachkosten Bauhof-	4.426,13 €
- Unternehmerentgelte	41.856,24 €
- Entsorgung des Kehrgutes Ergebnis 2023	7.839,23 €
Gesamtkosten	72.945,33 €

Von den 13.615 gebührenpflichtigen Kehrmetern entfallen auf die

o 1 x wöchentliche Reinigung	12.263 Kehrmeter
o 2 x wöchentliche Reinigung	1.228 Kehrmeter

Für die Ermittlung der Kosten je Kehrmeter ist somit von 14.719 Kehrmetern (12.263 Kehrmeter + 2 x 1.228 Kehrmeter) auszugehen.

Auf den Kehrmeter entfallen somit: 72.945,33 € : 14.719 m = 4,95 €

./. 18,3 % Gemeindeanteil aus dem Allgemeininteresse an der Straßenreinigung

- **4,05 €** bei einmaliger wöchentlicher Reinigung und
- **8,10 €** bei zweimaliger wöchentlicher Reinigung.

2.) Berechnung des Gebührenbedarfs für den Winterdienst

Vom Winterdienst innerhalb geschlossener Ortschaften sind gebührenpflichtig relevant

- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	24.235 Frontmeter
- Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	16.650 Frontmeter
- Anliegerstraßen	179.635 Frontmeter
- Fußgängergeschäftsstraßen	530 Frontmeter
- insgesamt:	221.050 Frontmeter

Für die Gebührenbedarfsrechnung sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

- Personalkosten	149.690,73 €
- Unternehmerentgelt (Streugutkosten, Kosten NRW	211.559,83 €
- Interne Verrechnung – Produktbereich „Innere Verwaltung“ -	49.767,26 €
- Interne Verrechnung –Sachkosten Bauhof-	120.454,86 €
- Abschreibung	2.969,56 €
- Kalkulatorische Verzinsung	133,08 €
Gesamtkosten	534.575,32 €

Der Betrag von 534.575,32 € ist um den Anteil zu kürzen, der auf den Räumdienst außerhalb geschlossener Ortschaften (Gemeindeverbindungsstraßen) entfällt, so dass hiernach unter Berücksichtigung der Tatsache, dass 69 % der Gesamtkosten auf den Winterdienst innerhalb geschlossener Ortschaften entfallen, ein Betrag von 368.856,97 € verbleibt.

Nach den von der Verwaltung durchgeführten Berechnungen liegt der Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung bei 18,3% = 67.500,82 €. Dieser sogenannte „Gemeindeanteil“ wird vorab von den durch Gebühr zu deckenden Kosten abgesetzt. Es verbleibt danach ein umlagefähiger Kostenanteil von 301.356,15 €

Auf den Räummeter entfallen somit:
301.356,15 € : 221.050 m = 1,36 €

3.) Berücksichtigung von Kostenüber- und Unterdeckungen vergangener Abrechnungsperioden bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 weisen folgende Ergebnisse bei der kostenrechnenden Einrichtung Winterdienst aus:

o Unterdeckung aus Vorjahren	./. 240.961,22 €
o Überschuss 2011	56.778,36 €
o Überschuss 2012	79.717,72 €
o Unterdeckung 2013	./. 1.584,50 €
o Überschuss 2014	125.477,27 €
o Überschuss 2015	80.390,13 €
o Überschuss 2016	8.563,02 €
o Unterdeckung 2017	./. 57.354,98 €

o Unterdeckung 2018	./. 72.831,91 €
o Überschuss 2019	3.334,65 €
o Überschuss 2020	49.209,41 €
o Unterdeckung 2021	./. 81.845,64 €
o Unterdeckung 2022	./. 83.779,96 €
o Unterdeckung 2023	./. 82.660,78 €
o Unterdeckung 2024	./. 7.673,22 €
o Unterdeckung aus Vorjahren:	**225.221,65 €**

Die sich aus dem Vorjahr (bis einschließlich 2024) ergebende Unterdeckung i. H. von 225.221,65 €, soll mit 50 % = 112.610,82 € in die Gebührenbedarfsrechnung 2026 einbezogen werden.

Auf den Räummeter entfallen somit:

413.966,97 € : 221.050 m = 1,87 €

C Gebührensätze und Gebührenaufkommen

1. Gegenüberstellung der bisher gültigen und neu kalkulierten Gebührensätze

Leistungsart	Bisher gültiger Gebührensatz €/m	kalkulierter Gebührensatz €/m
Maschinelle u. manuelle Straßenreinigung (einmal wöchentlich)	4,38	4,05
Maschinelle u. manuelle Straßenreinigung (zweimal wöchentlich)	8,76	8,10
Winterwartung	1,69	1,87